

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
(Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) der
ipee Einbaumöbel GmbH

1. Allgemeines

a) Für die Geschäftsbeziehung zwischen ipee Einbaumöbel GmbH (nachfolgend auch „Verkäuferin“ und/oder „ipee“ genannt) und dem Käufer gelten ausschließlich – vorbehaltlich abweichender (schriftlicher) Vereinbarungen zwischen den Parteien – diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende und entgegenstehende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn ipee stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

b) Der Käufer ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, soweit der überwiegende Zweck der bestellten Leistungen, Waren und Lieferungen nicht seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist jede natürliche und/oder juristische Person und/oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages mit ipee in Ausübung ihrer gewerblichen und/oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

c) Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Bestätigung durch ipee freibleibend. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, technische Daten und Unterlagen, die ipee dem Käufer im Rahmen der Vertragsanbahnung und/oder anderweitig zugänglich macht und/oder übergibt bleiben im Eigentum von ipee. Diese Daten und/oder Unterlagen dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung durch ipee an Dritte weitergegeben werden und/oder Dritten zugänglich gemacht werden und/oder vervielfältigt werden.

d) Änderungen eines durch den Käufer erteilten und durch ipee bestätigten Auftrages sind nur wirksam, wenn die Änderungen durch ipee schriftlich bestätigt wurden.

2. Preise, Versand, Leistungsort

a) Alle Preise gelten ab Erfüllungsort in Euro (EUR, €).

b) Preisangebote an Unternehmen und/oder Unternehmer gelten immer ausschließlich Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer.

c) Versandkosten werden im Einzelfall gesondert berechnet.

d) Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen von ipee ist der Ort, an dem sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer schriftlich zwischen Käufer und ipee vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet.

e) Erfüllungsort für Zahlungen des Kaufpreises (auch für Abschlagszahlungen und/oder Anzahlungen) durch den Käufer, sowie für alle weiteren Leistungen des Käufers ist Hamburg. Zahlungen erfolgen in der Regel – ausgenommen anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen – unbar auf das von ipee angegebene Bankkonto.

f) Bei tatsächlichen und/oder vereinbarten Lieferfristen von länger als 4 Monaten wird – ausgenommen anderslautender schriftlicher Vereinbarungen - der am Liefertag gültige Preis

berechnet, sofern sich die Preise von ipee in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Liefertag allgemein ermäßigen oder erhöhen.

3. Lieferzeit, Rücktritt vom Vertrag

a) Eine vereinbarte Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn diese durch ipee schriftlich in und/oder mit der Auftragsbestätigung erklärt worden ist. Grundsätzlich beginnt die Lieferfrist mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem sämtliche für die Fertigung (des Auftrages des Kunden/Käufers) erforderlichen Daten und/oder Details vorhanden und/oder geklärt sind.

b) Höhere Gewalt, Streiks und/oder Aussperrungen sowie Verzögerungen in der Lieferkette (Zulieferung an ipee) verlängern die Lieferfrist – soweit diese schriftlich vereinbart wurde (Angabe auf der Auftragsbestätigung) – in angemessenen, den Umständen entsprechenden Umfang.

c) Für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung des Vertrages durch ipee, wird dieser angemessen angepasst. Soweit eine Vertragsanpassung nicht möglich ist und/oder für ipee nicht wirtschaftlich ist, steht es ipee frei, von dem Vertrag ganz und/oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers auf Grund eines solchen Rücktritts und/oder Teilrücktritts vom Vertrag sind ausgeschlossen.

d) Bei durch ipee fertiggestellte Erzeugnisse und/oder Waren (auch teilfertige Leistungen), die in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat (beispielsweise: bauseitige Umstände, unzureichende Vorbereitung der Baustelle), nicht innerhalb einer Woche nach Ankündigung der Fertigstellung durch ipee oder nicht innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist nicht an den Käufer ausgeliefert werden können, geht das Gefahrenrisiko auf den Käufer über. Die aus der weiteren Lagerung dieser Erzeugnisse / Ware für ipee entstehenden Lagerkosten und/oder sonstige Kosten und/oder Mehraufwendungen trägt der Käufer.

4. Montage

a) Erfordern Einbauarbeiten infolge nicht rechtzeitiger und/oder unsachgemäßer Bauvorbereitung des Käufers zusätzliche Aufwendungen und/oder Arbeiten durch ipee, werden diese dem Käufer gesondert berechnet.

b) Grundlage der Berechnung sind die bei ipee tatsächlich angefallenen Kosten. Gleiches gilt für zusätzliche Arbeiten und/oder Kosten, die bei ipee auf Grund der Lage der Baustelle (beispielsweis: erschwerter Zugang) anfallen.

c) Auf gegebenenfalls bestehende örtliche Gefahrenstellen auf der Baustelle und/oder bestehende Hindernisse hat der Käufer rechtzeitig vor Anlieferung hinzuweisen.

5. Zahlungen, Zahlungsverzug

a) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden Zahlungen des Käufers an ipee mit Abholung und/oder Lieferung der Erzeugnisse / Ware ohne Abzug fällig.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
(Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) der
ipee Einbaumöbel GmbH

b) ipee ist berechtigt jederzeit angemessenen Abschlagsrechnungen zu stellen. Diese sind – ausgenommen einer anderen schriftlichen Vereinbarung und/oder (Fälligkeits-)Angabe auf der Abschlagsrechnung – sofort und ohne Abzug fällig. Abschlagsrechnungen können bis zu einer Höhe von 90% der durch ipee bereits geleisteten Aufwendungen gestellt werden.

c) Zahlungen des Käufers erfolgen ausschließlich – vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen – an ipee, in der Regel auf ein Bankkonto von ipee. Vertreter und/oder Handlungsgehilfen von ipee sind nicht zum Einzug von Forderungen von ipee berechtigt.

d) ipee ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen sowie weiteren Verzugschaden geltend zu machen.

e) Die Zahlungs- und Kreditfähigkeit (Bonität) des Käufers gilt als Vertragsgrundlage. Ist diese nicht (mehr) gegeben oder verschlechtert diese sich während der Vertragsdauer erheblich, so kann ipee den Vertrag kündigen und/oder die vereinbarte Vergütung sofort verlangen. Ersparte Aufwendungen sind entsprechend anzurechnen.

f) Bei im Einzelfall gesondert zu vereinbarenden SEPA-Lastschrift ist die Frist zur Vorlage der Lastschrift auf zwei Bankarbeitstage ab Erteilung der Einzugsermächtigung verkürzt (Euro-Express-Lastschrift). Kosten, die auf Grund von Nichteinlösung und/oder Rückbuchung der Lastschrift ipee entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, soweit die Nichteinlösung und/oder Rückbuchung nicht von ipee zu vertreten ist.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Gelieferte Erzeugnisse und/oder Waren verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Käufer und ipee im Eigentum von ipee.

b) Ist der Käufer Unternehmer, so bleiben die gelieferten Erzeugnisse und/oder Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Verbindlichkeiten aus einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und ipee im Eigentum von ipee. Soweit in diesem Fall die Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, ist ipee verpflichtet, die Sicherheiten nach Auswahl von ipee auf Verlangen des Käufers freizugeben.

c) Der Käufer ist verpflichtet, das Eigentum von ipee auch dann zu wahren, wenn die gelieferten Erzeugnisse und/oder Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind. In diesem Fall ist der Empfänger (Dritter) vom Käufer über den Eigentumsvorbehalt zu informieren.

d) Der Käufer oder der empfangende Dritte hat die Erzeugnisse und/oder die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und die Erzeugnisse und/oder Ware Instand zu halten. Jeder Standortwechsel der Erzeugnisse und/oder Waren und/oder Eingriffe Dritter – insbesondere Pfändungen – sind ipee

unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Pfändungen hat der Kunde zusammen mit der Mitteilung darüber auch das Pfändungsprotokoll in Kopie mit zu übersenden.

e) Der Kunde hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Erzeugnisse und/oder Waren gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Der Käufer tritt – für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes – an die dies annehmende ipee bereits jetzt alle Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bis zur Höhe der Forderungen von ipee aus der Geschäftsbeziehung mit ipee ab.

f) Bei Nichteinhaltung der unter Ziffer 6. a) bis e) geregelten Pflichten ist ipee berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Erzeugnisse und/oder die Ware heraus zu verlangen.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes und/oder Beschädigung der Kaufsache (Erzeugnisse / Ware) den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Kaufsache auf den Käufer über.

8. Rücktritt

a) ipee ist nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der Hersteller der Erzeugnisse / Ware trotz eines Liefervertrages mit ipee seinerseits nicht liefert oder dieser die Produktion der Erzeugnisse / Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen. Dies gilt, wenn diese Umstände erst nach Vertragsschluss mit dem Käufer eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und ipee die Nichtleistung nicht zu vertreten hat und nachweist, dass ipee sich vergeblich um die Beschaffung gleichartiger Erzeugnisse und/oder Ware bemüht hat.

b) ipee hat den Käufer über diese Umstände unverzüglich zu informieren und ihm die bereits erhaltene Gegenleistung zurück zu erstatten.

c) Unter den vorbezeichneten Voraussetzungen sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, wenn ipee kein Verschulden an der Nichterfüllung des Vertrages trifft.

d) ipee ist zudem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer über die für seine Kreditwürdigkeit (Bonität) wesentlichen Tatsachen unrichtige und/oder unvollständige Angaben gemacht hat und die geeignet sind, den Leistungsanspruch (Zahlungsanspruch) von ipee zu gefährden. Gleiches gilt, wenn der Käufer wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt und/oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird und/oder ein solches Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird.

9. Reklamation, Gewährleistung, Haftung

a) Beanstandungen der Beschaffenheit und/oder der Menge der gelieferten Erzeugnisse und/oder Ware und/oder des in Rechnung gestellten Preises hat der Käufer ipee gegenüber unverzüglich nach Erhalt der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
(Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) der
ipee Einbaumöbel GmbH

Erzeugnisse/Ware/Rechnung schriftlich an zu zeigen.

b) Dem Käufer steht zur Behebung eines Mangels zunächst das Recht auf Nacherfüllung durch ipee zu. Der Käufer kann in diesen Fällen zwischen Nachbesserung durch ipee oder der Ersatzlieferung eines mangelfreien Erzeugnisses / mangelfreier Ware wählen.

c) ipee kann die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer bleibt.

d) Wenn die Nacherfüllung durch ipee fehlschlägt oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt oder von ipee endgültig verweigert wurde, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat (beispielsweise: Schäden durch natürliche Abnutzung; Feuchtigkeit; intensive Lichteinwirkung; Temperatureinflüsse; Witterungseinflüsse; unsachgemäße Behandlung etc.). Eine Haftung für die vereinbarte Beschaffenheit der Erzeugnisse / Waren bleibt hiervon unberührt.

e) Unternehmen und/oder Unternehmern stehen diese Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn sie ihrer Untersuchungspflichten und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen sind und diese erfüllt haben.

f) Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde – für Möbel und sonstige bewegliche Fertigungserzeugnisse sechs Monate, für Innenausbauten nach VOB zwei Jahre, beginnend mit dem Tag des erfolgten Einbaus. Möglicherweise bestehende längere gesetzliche Gewährleistungsrechte werden hiervon nicht berührt.

g) Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für die gelieferten Erzeugnisse / Waren beträgt bei Käufern, die Verbraucher sind, zwei Jahre; bei Käufern, die Unternehmen und/oder Unternehmern sind beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Übergabe der Erzeugnisse / Waren. Für Gebrauchsgüter (Musterwaren, Ausstellungsstücke etc.) beträgt die Verjährungsfrist einheitlich ein Jahr.

h) ipee haftet unbeschränkt für alle Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ipee, seiner gesetzlichen Vertreter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

i) Die vorbezeichneten Haftungsausschlüsse gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

j) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

10. Datenschutz

a) ipee wird im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer Daten und Informationen, die ihr im Rahmen des geschlossenen Vertrages

bekannt werden, mithilfe von elektronischer Datenverarbeitung digital speichern.

a) Der Käufer ist damit einverstanden, dass ipee diese im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bekanntgewordenen auch personenbezogenen Daten mittels EDV speichert und verarbeitet.

b) Die personenbezogenen Daten werden zu Bestandsdaten, soweit diese Daten für die Begründung, die inhaltliche Ausgestaltung und/oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind.

c) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Käufers an Dritte findet nur statt, soweit dies zum Zweck der Vertragserfüllung und/oder Vertragsabwicklung zwingend erforderlich ist (beispielsweise: Weitergabe des Namens und der Adressdaten an Spediteure).

11. Einkaufsbedingungen des Käufers

Einkaufsbedingungen des Käufers sind für ipee nicht bindend, es sei denn diese wurden durch ipee ausdrücklich schriftlich bestätigt.

12. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

a) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich zwischen Käufer und ipee ergebenden Streitigkeiten aus dem zugrundeliegenden geschlossenen Vertrag ist – soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB ist – der Firmensitz der Käuferin (Hamburg).

b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen diejenige wirksame Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

Stand: Oktober 2017